

# RS Vwgh 1986/9/15 84/15/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1986

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §18 Abs8;

UStG 1972 §6 Z1;

UStG 1972 §7 Abs1;

## Rechtssatz

Der "buchmäßige Nachweis" gemäß § 18 Abs 8 UStG 1972 setzt einerseits voraus, daß es sich um "Aufzeichnungen über die getätigten Umsätze" handelt, die unmittelbar nach der Ausführung des Umsatzgeschäftes vorgenommen worden sind, andererseits können Verzeichnisse, die nicht auf Grund des jeweiligen Umsatzgeschäftes, sondern nur auf Grund der rücklängenden Ausfuhrbescheinigungen angelegt worden sind, nicht den vom Gesetzgeber geforderten buchmäßigen Nachweis ersetzen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984150043.X05

## Im RIS seit

15.09.1986

## Zuletzt aktualisiert am

13.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)